

## Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ilmenautal“

### Allgemeine Vorbemerkungen

#### Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisserie von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes Natura 2000. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen<sup>2</sup> des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)<sup>3</sup> und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Die Meldung der Flussaue der Ilmenau und ihrer Nebenbäche und Zuflüsse wurde zwischen 2001 und 2004 vorgenommen und im Dezember 2004 in der zuletzt gemeldeten Abgrenzung von der EU-Kommission akzeptiert. Damit ist das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Liste der EU-Kommission aufgenommen. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind diese Gebiete durch die Mitgliedsstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für das FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist diese Frist bereits Ende 2010 abgelaufen.

Die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG. Die Frage der Schutzwürdigkeit wird damit bereits durch die Gebietsmeldung bejaht und damit vorweggenommen (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Für das Teilgebiet „Ilmenautal“ wurde entschieden, das bestehende Landschaftsschutzgebiet durch Neuausweisung zu überarbeiten. In der LSG-Verordnung müssen Verbote von Handlungen und Eingriffen explizit genannt werden. Handlungen, die unter bestimmten Bedingungen zulässig sind,

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

<sup>2</sup> FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015))

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

werden dann anschließend in den Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen benannt. Die Regelungen, die für bestimmte Tätigkeiten gelten, ergeben sich also in vielen Fällen erst aus der Gesamtbetrachtung der §§ 3, 4, 5 und 6 bzw. 8, 9 und 10 der Verordnung. Von dieser Systematik wurde lediglich bei den Regelungen für die Forstwirtschaft in § 7 abgewichen. Die Vorgaben des Landes lassen hier keine Einordnung in die o.g. Systematik zu, auch weil der zugrundeliegende Erlass von der Ausweisung eines Naturschutzgebiets als Regelfall ausgeht.

#### Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung (z.B. bau- oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

#### Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

#### **Beschreibung und Darstellung des Gebiets**

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebiets wird im Wesentlichen auf § 1 der Verordnung verwiesen.

### Verhältnis zum Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Landschaftsschutzgebiet „Ilmenau“ ist Bestandteil des insgesamt 5.380 Hektar großen FFH-Gebiets „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331). Die angrenzenden Teilgebiete sind von Süden nach Norden: die Naturschutzgebiete „Bornbachtal“, „Holdenstedter Teiche“, „Im Sieken und Bruch“, „Röbbelbach“, „Vierenbach“, „Schierbruch und Forellenbachtal“, „Lüneburger Ilmenaaniederung mit Tiergarten“ sowie „Dieksbeck“. Vom Gebiet eingeschlossen wird das NSG „Vogelfreistätte Jastorfer See“.

### Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung sind zwei Kartenanlagen. Anlage 1 ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 als DIN A3 Karte. Diese dient der allgemeinen Orientierung und der Gesamtdarstellung des Gebietes und zeigt die Lage der Kernzone. Anlage 2 ist die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 als DIN A0 Karte. Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Grenze des Landschaftsschutzgebietes: Das Landschaftsschutzgebiet beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes setzt sich zusammen aus der Außengrenze des alten LSG Ilmenautal, der Außengrenze des Teilbereichs des alten LSGs Unteres Gerdautal sowie der Abgrenzung der Kernzone, wenn diese die Außengrenze darstellt (z.B. im Stadtgebiet Uelzen).
2. Die Zonierung des Landschaftsschutzgebietes: der Kernbereich, der im Zuge der FFH-Sicherung ausgewiesen wird, wird schrägschraffiert dargestellt. Die Abgrenzung orientiert sich an der an die EU Kommission gemeldeten Abgrenzung, wurde jedoch vom NLWKN<sup>4</sup> präzisiert und im Gelände überprüft, so dass die Abgrenzung sich so weit wie möglich an bestehenden Flurstücksgrenzen, Geländekanten oder, wenn möglich, an im Gelände erkennbaren Strukturen sowie einem minimalen Pufferstreifen von 10 m entlang der Fließgewässer II. Ordnung orientiert.
3. Bereiche, in denen mit Wasserfahrzeugen an den Gewässern II. Ordnung ein- und ausgestiegen werden kann: Hierfür sind, wenn vorhanden, die ausgewiesenen Steganlagen zu benutzen. Die Stellen sind mittels Sternchen gekennzeichnet.
4. Stellen, an denen es freigestellt ist, Zelte, Wohnwagen oder andere zum Wohnen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- und abzustellen und dort zu kampieren sind als orange Fläche gekennzeichnet.
5. Die Flächen, die als Acker genutzt werden dürfen, werden in der maßgeblichen Karte mit einer Kreuzschraffur gekennzeichnet.

---

<sup>4</sup> NLWKN: Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz, [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

6. Für „besonderes Dauergrünland“ mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie gilt eine strengere Regelung als für das übrige Dauergrünland. Hier gelten neben den allgemeinen Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 auch die Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 4 Abs. 2 Nr. 3. Es wird als grünes Punktraster in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet.
7. Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, für die die Regelungen des § 7 Abs. 4-6 gelten, sind mit einer senkrechten, grünen Schraffur gekennzeichnet. Um die für die Buchenwald-LRTs zusätzlich geforderten Anteile an lebensraumtypischen Baumarten umsetzen zu können, sind diese LRT in der maßgeblichen Karte mit einer waagerechten, grünen Schraffur dargestellt (§ 7 Absätze 4-7). Die jeweils lebensraumtypischen (Haupt-) Baumarten ergeben sich aus § 7 Abs. 9.

## **Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)**

### Allgemeiner Schutzzweck (Abs. 1, 2 und 3)

Die Ausweisung des Gebietes dient neben dem allgemeinen Schutz wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch der Sicherung eines FFH-Teilgebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und der Herstellung günstiger Erhaltungszustände.

Die hohe Wertigkeit der Ilmenau mit Nebenbächen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen ergibt sich nicht aus dem Gewässer allein, sondern auch aus der angrenzenden Aue mit ihren naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Buchenwäldern und Eichenwäldern sowie Kleingewässern, Sümpfen und Staudenfluren, den extensiv genutzten Feuchtgrünländern und ihren Wechselwirkungen mit dem Fließgewässer.

### Besonderer Schutzzweck (Abs. 4)

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“. Es setzt sich zusammen aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet entlang der Ilmenau und einem Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Gerdautal“ und der zusätzlich als FFH-Gebiet gemeldeten Fläche, welche nun als Landschaftsschutzgebiet gesichert wird. Diese beiden Gebiete werden zu einem Landschaftsschutzgebiet mit Zonierung verbunden, wobei das FFH-Gebiet die Kernzone ist, die mit umfangreicheren Regelungen den günstigen Erhaltungszustand herstellt und bewahrt.

Der besondere Schutzzweck setzt sich einerseits aus der naturschutzfachlichen Ausstattung des Gebietes als solchem zusammen, andererseits aus den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I bzw. II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet ein signifikantes Vorkommen aufweisen. Sie sind dem Standarddatenbogen<sup>5</sup> für das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ entnommen. Es wurde ein Abgleich mit den Daten des

---

<sup>5</sup> Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgenommen. Lebensraumtypen oder Arten, die in dem Teilgebiet „Ilmenautal“ nicht vorkommen bzw. kein Erhaltungsziel sind, wurden dementsprechend nicht in die Verordnung übernommen.

Die Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen ergeben sich aus der Basiserfassung aus dem Jahr 2003. Diese stellt die maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen der in diesem Gebiet zu sichernden Lebensräume dar, da der Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission hier ausschlaggebend ist.

Allerdings wurde die Methodik der Kartierung von Biotoptypen und Lebensraumtypen im niedersächsischen Kartierschlüssel<sup>6</sup> seitdem stetig überarbeitet und verfeinert (Vorkommen, Erhaltungszustand, Mindestgröße). Unter anderem waren Änderungen im *Interpretation Manual of European Union Habitats* der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. Aus diesem Dokument leitet sich die Definition der FFH-Lebensraumtypen ab. Die Änderungen betreffen unter anderem die Einstufung von Biotoptypen als Moorwälder (Code 91D0) und magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510). Im Rahmen der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ wurde 2018 eine aktuelle Kartierung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden methodische Änderungen berücksichtigt, was in dem Teilgebiet der Ilmenau dazu führt, dass zuvor kartierte Moorwälder nicht mehr in einer signifikanten Größe vorhanden sind. Die Moorwälder sind zwar mit ihrer Mindestgröße nach den *Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*<sup>7</sup> in anderen Teilgebieten des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ vorhanden, in diesem Teilgebiet sind die wenigen Flächen dieses LRT jedoch sehr klein und isoliert, sodass hier kein fachlich sinnvolles Entwicklungspotential besteht. Unabhängig von der Einstufung als Lebensraumtyp handelt es sich jedoch um naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.

Die Änderungen sind ausschließlich methodisch begründet. Reale Beeinträchtigungen im Vergleich zum Zustand zur Gebietsmeldung erfordern in der Regel eine Wiederherstellung.

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des NLWKN entnommen. Die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen werden als Leitbild beschrieben. Es wird folglich nicht der Ist-Zustand beschrieben, sondern der Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand. Zur Verdeutlichung werden an mehreren Stellen Bewirtschaftungsformen oder -intensitäten benannt. Dies nimmt nicht die Maßnahmenplanung vorweg, sondern dient der Beschreibung des Zielzustands.

---

<sup>6</sup> DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 326 Seiten

<sup>7</sup> NLWKN 2014

Es kommt ein **prioritärer Lebensraumtyp** des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor: „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0\*). Dieser ist entsprechend der Darstellung in Anhang I der Richtlinie mit einem Sternchen hervorgehoben.

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedsstaaten für deren Erhaltung eine besondere Verantwortung zukommt. Für prioritäre Lebensräume und Arten gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Die **übrigen Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4030 Trockene Heiden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche.

Den größten Flächenanteil nehmen die Auenwälder mit Erle, Esche, Weide ein, gefolgt von dem Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und den Hainsimsen-Buchenwäldern.

Die **Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie** sind:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bachmuschel (*Unio crassus*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Das LSG hat eine Größe von rund 2.540 Hektar mit 950 Hektar Kernbereich. Davon sind ca. 220 Hektar als Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie erfasst und bestätigt (ca. 23 % des Kernbereichs). 127 Hektar davon sind Waldlebensraumtypen, ca. 2,5 Hektar sind Still- (3150) und 80 Hektar sind Fließgewässer (3260). Die Trockenen Heiden (4030) umfassen 8 Hektar, die Feuchten Hochstaudenfluren (6430) einen Hektar und die Flachlandmähwiesen 6510 umfassen ca. 3 Hektar.

Die Lebensraumtypen entsprechen teilweise auch gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Als Bruchwälder oder Feuchtwiesen nehmen sie auch außerhalb der Lebensraumtypen bedeutende Flächenanteile ein.

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Unteres Gerdautal“ im Westen überschneidet sich mit dem neuen Landschaftsschutzgebiet „Ilmenautal“. Die Flächen im Geltungsbereich der neuen Verordnung werden bei der Ausweisung aus den anderen Landschaftsschutzgebietsverordnungen entlassen (siehe § 15). Die bestehende LSG-Verordnung des Ilmenautals (LSG UE 002) wird vollständig aufgehoben, da ihre Schutzwirkung durch die neue LSG-Verordnung übernommen und im Kernbereich erweitert wird.

Die Anzahl der Flächen mit wertvollen Lebensraumtypen, insbesondere des Flusses in Verbindung mit den Auenwäldern und das komplexhafte Ineinandergreifen verschiedener Biotoptypen macht das Gebiet sehr bedeutsam für den Naturschutz. Zu den besonders wertvollen Biotopen zählen insbesondere die Feuchtwälder, Feuchtgrünländer und die Ilmenau als mal mehr und mal weniger ausgebauter, in Teilen auch naturnaher Fluss mit seiner Funktion für den Biotopverbund. Kleinere Teilflächen u.a. mit Nadelholzbeständen sind noch regenerations- und entwicklungsbedürftig. Insgesamt ist eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz sowie ein hohes Entwicklungspotential gegeben.

Die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet sollen den Bestand sichern und zusammen mit den in einem Managementplan festzulegenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dazu beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -arten, die im Gebiet vorkommen, zu erhalten und zu entwickeln.

In der landesweiten Biotoperfassung sind Teile der Bruch-, Auen-, Feucht- und Eichenwälder, das Feuchtgrünland, die Quellbereiche und Niedermoore sowie die Ilmenau als für den Naturschutz wertvolle Bereiche erfasst worden.

### **Allgemeine Ausführungen zu den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen (§§ 3, 4 und 5)**

In einem Landschaftsschutzgebiet ist gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG die land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung besonders zu berücksichtigen. Die vorliegende LSG-Verordnung schränkt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nur dort ein, wo der Schutzzweck dies erfordert. Diese Handlungen werden in den Verboten oder Erlaubnisvorbehalten sowie unter § 7 konkret benannt.

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Regelungen leiten sich daher einerseits aus dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ab. Sie zielen auf die Erhaltung des Charakters des Gebietes, der geprägt ist durch die Flussaue der Ilmenau mit ihrem deutlich bis stark, in Teilen aber auch nur gering ausgebautem Gewässerlauf und ihren auetypischen Laub-, Feucht- und Bruchwäldern sowie (Feucht-) Grünländern, Röhrichten und Staudenfluren. Andererseits tragen sie bei zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der

FFH-Richtlinie, die im besonderen Schutzzweck in § 2 Abs. 4 aufgeführt sind. Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Daher ist darauf zu achten, dass auch durch die Verordnung festgelegte erlaubte Handlungen zu einer Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können.

Gemäß § 42 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>8</sup> können Eigentümer, die ein in ein Verzeichnis eingetragenes Biotop bewirtschaften, soweit darüber eine Mitteilung erfolgt ist, Erschwernisausgleich beantragen, wenn die Nutzung wesentlich erschwert ist.

Von den Regelungen der Verordnung kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 11 der LSG Verordnung bzw. § 67 BNatSchG eine **Befreiung** beantragt werden.

Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Sind prioritäre Lebensräume betroffen, sind Befreiungen nur bedingt möglich.

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Erlaubnis vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die vorläufige Einstellung (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig einen Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG.

Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Aufbauend auf die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgeführten Regelungen, können Angebote des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 5).

#### Erlaubnisvorbehalte (§§ 5 und 9)

Hierunter fallen Regelungen, die ohne eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig sind. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme kann diese genehmigt werden, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.

---

<sup>8</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)



### Freistellungen (§§ 6 und 10)

Hierunter werden einerseits die Handlungen gefasst, die ohne eine Erlaubnis generell zulässig sind und solche, die vier bzw. zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplanten Maßnahmen tatsächlich der freigestellten Handlung entsprechen, z.B. bei der Verkehrssicherung.

### Freistellungen mit Anzeigevorbehalt (§ 6 Abs. 3)

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine geplante Maßnahme zwei bzw. vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Landkreis Uelzen, untere Naturschutzbehörde schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss (in dringenden Fällen auch telefonisch). Der Landkreis kann bei einer angezeigten Maßnahme auch vor Ablauf der Frist reagieren. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

Eine gemäß der Verordnung zulässige Handlung kann jedoch durch andere Rechtsnormen eingeschränkt sein.

## **Begründung der Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen im Einzelnen (Gliederung nach Themen)**

### Allgemeines Verbot (§ 3)

Das Allgemeine Verbot bezieht sich auf das gesamte LSG und beinhaltet die Anweisung zum **Schutz der Landschaft** mit ihrer Eigenart, Schönheit, Funktionalität und Nutzung nach der Regelung gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 BNatSchG). Die hohe Wertigkeit der Ilmenau als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und Lebensraumtypen ergibt sich nicht aus dem Gewässer allein, sondern auch aus der angrenzenden Aue, in der die unterschiedlichen Biotope eng verzahnt vorkommen. Die Standortvielfalt auf engem Raum bringt eine große Artenvielfalt mit sich. Die Auenlandschaft entlang des Flusses, die sich über mehrere Kilometer zieht, hat zudem eine sehr wichtige Funktion als Korridor im Biotopverbund.

Das Fließgewässer Ilmenau befindet sich vollständig im Kernbereich der neuen LSG-Verordnung. Für die Regelungen, die das Fließgewässer betreffen, wird diese Voraussetzung nicht jedes Mal erwähnt werden. Für die Landbereiche und Stillgewässer wird die Unterscheidung der Regelungen für Kernbereich und übriges LSG in den Begründungen deutlich gemacht.

### Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen

**Gewässer** dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Sie stellen den Großteil der wertgebenden Lebensraumtypen dar, sind charakteristisch für die Landschaft und beherbergen alle Arten des besonderen Schutzzwecks und müssen daher zwingend erhalten und geschützt werden. Sowohl Stillgewässer wie Teiche oder Kleingewässer im Kernbereich als auch die Fließgewässer dürfen bezüglich ihres Wasserkörpers, ihrer Sohle und Ihrer Ufer sowie der dazugehörigen charakteristischen Arten nicht beeinträchtigt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 5). Hierzu zählen neben dem Verbot des Befestigens und Bebauens der Ufer und der Sohle (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) sowie der Verrohrungen der Gewässer (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) auch das Unterlassen allgemeiner Tätigkeiten, die die Gewässer verändern oder beschädigen könnten.

Im übrigen LSG benötigt die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Teichen eine Erlaubnis (§ 9 Nr. 7), um bei diesen Eingriffen etwaige Nebenbestimmungen zum Schutz der Biotope und Arten aussprechen zu können.

Ausgeschlossen werden soll in der Kernzone explizit die landwirtschaftliche Nutzung, sowohl Viehhaltung als auch Ackerbau, in einem Pufferstreifen entlang der Fließgewässer (§ 4 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 Nr. 1). Darüber hinaus dürfen zum Schutz des Röhrichs und der naturnahen Vegetation der Gewässerufer, insbesondere der Stehgewässer, alle **naturnahen, ungenutzte Uferbereiche** in der Kernzone durch Beweiden, Beackern und Vieh hindurchlaufen lassen sowie andere Beeinträchtigungen nicht beschädigt werden (§ 4, Abs. 1 Nr. 6). Solche Uferbereiche können als Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ eingestuft sein oder fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG (naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation) und dürfen schon aus diesem Grunde nicht beeinträchtigt werden, da sie essentieller Lebensraum vieler Arten, darunter auch wertgebender Arten, wie z.B. der Grünen Keiljungfer sind.

### Boden- oder Landschaftsrelief

Mit dem Verbot, das natürliche Boden- und Landschaftsrelief im Kerngebiet zu verändern, wird untersagt, natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen zu planieren, aufzufüllen oder abzugraben, da hierdurch insbesondere kleine Feuchtbiotope wie Acker- oder Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Zudem soll die **Heterogenität der Bodenbeschaffenheit** bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingte Bodenverformungen wie Spurrillen oder auch Ausspülungen bei Starkregen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1. Das Verfüllen von Bodensenken auf Ackerflächen ist im Kerngebiet nach dem Einholen einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§ 5 Abs. 1 Nr. 11), um zu erwartende Einflüsse auf das Fließgewässer durch Auflagen unterbinden zu können. Im übrigen

Landschaftsschutzgebiet bedarf es für jegliche Veränderung der Bodengestalt, insbesondere der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen, eine Erlaubnis (§ 9 Nr. 6).

#### Grund- und Oberflächenwasserspiegel

Ein **hoher Grundwasserstand** ist für eine Vielzahl an Biotoptypen wie insbesondere der Stillgewässer, der Erlenbruchwälder, der Auenwälder sowie der anderen Feuchtlebensräume von ausschlaggebender Bedeutung. Daher darf eine zusätzliche Entwässerung im Kerngebiet nicht durchgeführt werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

#### Allgemeine Verbote zur Vermeidung von Störungen

Allgemein ist es im gesamten LSG verboten, die Tiere oder die **Ruhe der Natur** ohne vernünftigen Grund zu stören (§ 4 Abs. 1 Nr. 11. sowie § 8 Nr. 1). Das Landschaftsschutzgebiet ist ein geschützter Raum für die Natur, in der sie ihre Funktionalität erhalten kann und die Lebensstätten, insbesondere der Tierarten, bewahrt werden. Daher sollen Störungsquellen der Zivilisation und die Nutzung der Landschaft in diesem Gebiet die natürlichen Abläufe und das Verhalten der Tiere so wenig wie möglich beeinflussen.

Die normale Lärmentwicklung des täglichen Lebens lässt sich im Siedlungsgebiets nicht vermeiden und wird durch die enge Verzahnung des mit dem LSG voraussichtlich auch dieses beeinflussen, es soll jedoch angestrebt werden jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

Um die Erholung zu ermöglichen und nicht vermeidbare Störungen zu bündeln, ist das **Lagern, Zelten und Aufstellen von für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen** im gesamten LSG nur auf den behördlich zugelassenen Plätzen erlaubt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 18 sowie § 8 Nr. 2). Damit diese Freizeitnutzung das bisherige Maß nicht überschreitet, wird daher auch die Neuanlage von Bade-, Camping-, Zelt- oder Lagerplätzen sowie sonstigen Erholungs- und Erschließungseinrichtungen im Kerngebiet verboten (§ 4 Abs. 1 Nr. 21). Im übrigen LSG kann die Anlage solcher Plätze zur Freizeitnutzung durch Einholen einer Erlaubnis genehmigt werden (§ 9 Nr. 3).

Um die Störungsintensität auf die Schutzgüter durch Freizeitnutzung nicht zu verstärken, wird auch das Anlegen neuer **Geocaches** verboten (§ 4 Abs. 1 Nr. 25). Geocaches können zu einem gehäuftem Aufsuchen von Orten in der Landschaft führen, was zur Schädigung der Pflanzendecke durch Trittschäden und durch die kontinuierliche Störung zur Meidung bis hin zur Aufgabe von Lebensräumen bei Tieren führt. Bestehende Geocaches dürfen aufgesucht werden, außer sie befinden sich in Bäumen in einer Höhe von mehr als 2,50 m. Baumkronen sollen als Lebensräume vieler Arten störungsfrei bleiben.

Im Kernbereich ist es verboten, Hunde frei oder an einer mehr als 2,5 m langen Leine laufen zu lassen. In der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli sind Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG generell an der Leine zu führen. Ausgenommen sind die Hunde, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht an der Leine geführt werden können, wie Jagdhunde im Rahmen der Jagd, Hütehunde oder andere im Einsatz befindliche Diensthunde.

In diesem LSG kommen Tierarten wie der Fischotter vor, die ganzjährig so wenig wie möglich gestört werden sollen. Insgesamt soll die angestrebte Störungsarmut des Gebietes eine deutliche Aufwertung als Habitat zahlreicher Arten des Schutzzwecks, einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen, ermöglichen.

### Veranstaltungen

Die Durchführung organisierter Veranstaltungen benötigt im Kerngebiet die Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 9).

Darunter zu fassen sind Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebiets im Rahmen der Freistellungen hinausgehen, beispielsweise durch Zuschauer oder logistische Erfordernisse, und damit zu einer erheblichen Störung führen. Es sind z.B. sportliche **Großveranstaltungen** gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen.

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr-, Wander- oder Nordic Walking Touren. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen das LSG betreten.

Mit der Erlaubnis können Nebenbestimmungen zur Durchführung der Veranstaltung ausgesprochen werden, sodass individuell bei jeder Veranstaltung das mögliche Störungspotential abgeschätzt und darauf reagierend Vorkehrungen zur Minimierung der Störung getroffen werden können.

### Befahren der Landschaft

Das Befahren ist im gesamten LSG nur auf **öffentlichen Straßen**, Wegen und Plätzen erlaubt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 und § 8 Nr. 4). **Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte** wie Pächter, Jagdberechtigte, Imker, Angler und Fischereiberechtigte sowie Behördenbedienstete, andere öffentliche Stellen und deren Beauftragte (z.B. zur Gewässerunterhaltung) dürfen das Gebiet auch außerhalb der Wege, insbesondere zur Bewirtschaftung der Flächen, aber auch für die Durchführung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben der Behörden befahren sowie ihre Fahrzeuge abstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2). Hierunter fallen z.B. auch die Maßnahmen und Handlungen der forstlichen Versuchsanstalt und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Auch Beauftragte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, also z.B. Familienangehörige oder Lohnunternehmer, dürfen ihre jeweiligen Flächen befahren.

Der Begriff „öffentliche Straßen“ orientiert sich an § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes und umfasst Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Vermieden werden soll hier insbesondere das Fahren mit Fahrzeugen auf Pfaden und kleinen Wegen, beispielsweise mit Geländemotorrädern oder sog. Quads. Diese können sich extrem schnell und laut auf Feldwegen in der Landschaft bewegen, was bei Tieren zur Vertreibung aus dem Gebiet aber auch zu Stress, Veränderungen im Verhalten oder zu Brutverlusten bei Vögeln führen kann. Deshalb soll das Verbot den Erhalt beruhigter Bereiche zum Schutz der störungsempfindlichen Arten des Schutzzwecks wie Fischotter

oder von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen wie Eisvogel, Kleinspecht oder Nachtigall ermöglichen.

Das Befahren des Gebietes für Maßnahmen des Naturschutzes sowie für Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch die zuständige Naturschutzbehörde und andere Behörden sind im gesamten LSG freigestellt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Die Durchführung bestimmter Eingriffe bleibt dabei anzeigepflichtig (§ 6 Abs. 3).

#### Befahren der Fließgewässer

Das Befahren der Fließgewässer II. Ordnung mit Wasserfahrzeugen mit Motorantrieb ist nicht zulässig. **Boote ohne Motor dürfen nicht länger als 6 m und breiter als 1,2 m** sein und nur **zwischen 7.00 und 20.00 Uhr** auf den Gewässern II. Ordnung fahren. Die Gewässer II. Ordnung umfassen dabei im Schutzgebiet den Forellenbach, den Vierenbach, den Bienenbütteler Mühlenbach, den Wohlbeck, den Röbbelbach, die Stederau, den Wrestedter Bach, die Gerdau und die Ilmenau.

Die Gewässer entsprechen auf fast ihrer vollständigen Länge dem FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 b). Neben dem Vorkommen der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, zu denen verschiedene Fisch-, Vogel-, Säugetier- und Insektenarten zählen, sind besonders die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie hervorzuheben, die in § 2 Abs. 4 Nr. 4 aufgeführt sind, welche bis auf den Kammmolch alle als Lebensraum auf das Fließgewässer angewiesen sind. Hier ist folglich ein besonderer Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit gegeben.

Eine starke Störung durch intensiven Wassersport kann den Erhaltungszustand beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde das Befahren der Fließgewässer eingeschränkt. Die Freizeitnutzung, insbesondere der Bootssport, ist, neben anderen Beeinträchtigungen, ein relevanter Faktor, der mit zur Beunruhigung im und am Fluss führt, weshalb er nicht übermäßig und nicht in schadhafter Weise durchgeführt werden darf.

Essentiell ist dabei die konsequente Schonung von Kies- und Steinsubstrat der Gewässersohle, da diese als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Groppe, Äsche, Bachmuschel und zahlreichen weiteren Arten des Interstitials dienen. Besonders an den Stellen und zu Zeiten mit geringer Wassertiefen wird der Lebensraum des Lückensystems der Gewässersohle durch das Befahren empfindlich gestört. Die Sogwirkung von Rumpf sowie die Paddelschläge wirbeln Sedimente auf, welche dann die Lücken im kiesigen Gewässergrund füllen. Diese Übersandung „erstickt“ die Lebewesen, welche in den Zwischenräumen von Kies und Steinen im Flussbett leben und beeinträchtigt die Besiedlung mit lebensraumtypischen Wasserpflanzen. Durch die Sogwirkung werden zudem Larven und Laich herausgesaugt und verdriftet. Eine Gefährdung des Flussbetts kann dabei von unerfahrenen Paddlern ausgehen, weshalb für alle Nutzer, abgesehen von den im Vereinssport organisierten Mitgliedern, zeitliche Einschränkungen und Einschränkungen der Bootsmaße erlassen werden. Die Einschränkung der Bootslängen soll die Manövrierfähigkeit auf dem Fluss und damit den Schutz der Ufer und Sand-/Kiesbänke gewährleisten. Damit soll unterbunden werden, dass durch einen unsachgemäßen und/oder unerfahrenen

Umgang mit zu großen Booten auch größere Schäden am Fluss entstehen, da der Fluss in seinen naturnahen Abschnitten zum Teil enge Kurven und in den Flusslauf reichende Bäume aufweist, die umfahren werden müssen.

Flöße können nicht geduldet werden, da sie zu groß sind und bei Antrieb durch eine Stake/Stocherstange die Flusssohle stark zerstören. Tretboote sollen aufgrund ihrer Breite nicht gestattet werden. Der bereits existierende Tretbootverleih wird jedoch geduldet, da die Tretboote hier auf einem beschränkten Flussabschnitt, zwischen den Unterquerungen der Straße Klein Bünstorf und der Mühlenstraße in Bad Bevensen, und damit größtenteils im Stadtgebiet unterwegs sind und somit auch dem Bestandsschutz Rechnung getragen werden kann.

Diese zeitliche Einschränkung auf das Befahren in der Zeit von 7 bis 20 Uhr soll eine Beruhigung des Gebietes und somit ein artspezifisches Verhalten der Tierarten, die entweder direkt besonderer Schutzzweck sind oder als Bestandteil der natürlichen Lebensraumtypen ebenfalls besonderer Schutzzweck sind, ermöglichen. Hierfür wurde für die klare Regelung eine feste Uhrzeit gewählt, die jeweils das Jahresmittel der Sonnenauf- bzw. -untergangszeit darstellt. Ganz besonders für die Mieter von Kanus steht oft das gesellige Erleben im Mittelpunkt, sodass hier auch von höherer Lautstärke ausgegangen werden kann. Es soll gewährleistet werden, dass die tagaktiven Tiere in den Morgen- und Abendstunden noch bei Tageslicht störungs- und stressfrei Wasser und Nahrung im Uferbereich der Gewässer zu sich nehmen können, bzw. allgemein Ruhezeiten haben. Insbesondere in den Dämmerungsphasen ist die Aktivität vieler Tierarten am höchsten.

Am Himmelfahrtstag wird das Befahren verboten (ausgenommen sind die Vereine (§ 6 Abs. 2 Nr. 9)), da hier der übermäßige Bootsverkehr eine überaus starke Beunruhigung mit sich bringt, besonders durch eine Großzahl ungeübter bootsfahrender Menschen und oft auch einhergehend mit einem starken Alkoholkonsum. Zudem wurden an diesem Feiertag besonders viel Müll in und an den Flüssen festgestellt.

Auch das Ein- und Aussetzen an den Ufern und das versehentliche Anfahren der Ufer durch ungeübte Paddler stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung dar, neben der Beschädigung der Ufer auch durch zusätzliche Sedimenteinträge. Aus diesem Grund wird zum Schutz der Ufer das Ein- und Aussetzen nur an genehmigten befestigten Stegen freigestellt, die in der maßgeblichen Karte dargestellt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 10).

Das Nutzen der Gewässer für Freizeitsport soll darüber hinaus jederzeit schonend und umsichtig geschehen. Es sollte dabei vor der Nutzung abgeschätzt werden, ob die äußeren Umstände, insbesondere der Wasserstand der Fließgewässer, ein Befahren ohne Beschädigung der Uferbereiche und Gewässersohle ermöglicht, das heißt auf der zu befahrenden Strecke die Berührung des Untergrunds mit Boot und Paddel ausgeschlossen werden kann. Daher sollte das Befahren ausschließlich im Stromstrich und bei einem ausreichenden Wasserpegel erfolgen.

Die Boote der Wassersportvereine müssen durch eine außen angebrachte Kennzeichnung eindeutig zugeordnet werden können, damit auf eine den Fluss schädigende Fahrpraxis hingewiesen werden kann.

Das Baden in den Flüssen und das Betreten dieser ist weiterhin erlaubt, jedoch ohne die Flüsse und die darin lebenden Tiere unnötig zu stören oder zu beeinträchtigen.

#### Unbemannte Fluggeräte

In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Unbemannte Fluggeräte wie **Drohnen, Multicopter oder Modellflugzeuge** können aufgrund ihrer Silhouette oder der erzeugten Lautstärke zu Störungen der Tierwelt führen, die z.B. zum Verlassen der Brut bei Vögeln führen. Verbrennungsmotoren stellen durch ihre Abgase eine zusätzliche Störung dar und können im Falle eines Absturzes durch auslaufenden Treibstoff den Schutz der Gewässerbiotope stark beeinträchtigen. Daher sind diese Geräte im Kerngebiet vollständig verboten (§ 4 Abs. 1 Nr. 23).

Das Betreiben von Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor ist im Kernbereich nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 19). Ziel der Regelung ist es, einen Umgang mit dem Thema zu entwickeln, in dem, abhängig vom Schutzzweck, ein **angepasster land- und forstwirtschaftlicher sowie wissenschaftlicher Einsatz von unbemannten Fluggeräten** möglich ist. Zu diesem Zweck kann z. B. eine Genehmigung für bestimmte Bereiche und/oder Zeiten erteilt werden, die (auf Widerruf) unbefristet gilt.

Das Steigenlassen von Drachen ist weiterhin erlaubt, da der Lärmpegel minimal ist und der Drache dauerhaft an einer Leine gehalten wird.

#### Bemannte Luftfahrzeuge

Bemannte Luftfahrzeuge dürfen im Kerngebiet nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation (§ 4 Abs. 1 Nr. 24). Start und Landung solcher großen Luftfahrzeuge stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar.

#### Anlagen und Einrichtungen

Die **Nutzung und Unterhaltung** rechtmäßig bestehender Anlagen, solange sie erforderlich sind und eine Genehmigung vorliegt, sowie von bestehenden Drainagen sind freigestellt (§ 6 Abs. 2 Nr. 12 und Nr. 17). Läuft die Genehmigung aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Unterhaltung setzt voraus, dass sich die Anlage grundsätzlich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die Maßnahmen der Erhaltung dieses Zustands dienen (also z. B. das Spülen oder lokales Freilegen von Leitungen). Über die Unterhaltung hinaus dürfen einzelne Schadstellen ausgebessert werden (also z. B. eine undichte Stelle).

Geht eine geplante Maßnahme über diesen Umfang hinaus, handelt es sich um eine **Instandsetzung**, die bei Entwässerungsmaßnahmen, wie Drainagen, einer Anzeige zwei

Wochen vor Beginn der Maßnahme (§ 6 Abs. 3 Nr. 4) bzw. bei anderen Anlagen einer Erlaubnis bedarf (§ 5 Abs. 1 Nr. 4). Unter einer Instandsetzung werden Maßnahmen verstanden, die den Ersatz von Material in nennenswertem Umfang erfordern, also z. B. eine bestehende Entwässerungseinrichtung komplett ersetzen soll. Diese darf allerdings nicht zu einer weiterreichenden Entwässerung führen, da ein naturnaher Wasserhaushalt essentiell für den Erhalt der Lebensraumtypen ist. Die Instandsetzung von Anlagen muss hingegen auf Ihre Auswirkungen auf die Schutzzwecke geprüft und kann mit Nebenbestimmungen zur Umsetzung mit kleinstmöglichem Einfluss auf diese versehen werden.

Für Instandsetzungsarbeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen und -anlagen wie Gas-, Wasser-, Strom- oder Telekommunikationsleitungen liegt eine Freistellung vor, da es sich um Anlagen handelt, die zur Aufrechterhaltung der **öffentlichen Aufgaben und Funktionen** dienen und bei einer Störung sofort repariert werden müssen. Hier ist keine Anzeige vorab erforderlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 17).

Eine Neuanlage oder der Ausbau von **Leitungen, Dükern oder Abwasseranlagen** bedarf der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3). Die Baumaßnahmen für solche Anlagen können Biotope und die oberen Bodenschichten unmittelbar beeinträchtigen, weshalb die mögliche Schädigung des Schutzzwecks vor dem Bau abgeschätzt und ggf. durch Nebenbestimmungen verhindert werden müssen.

Im übrigen LSG ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen freigestellt (§ 10 Nr. 1).

#### Bauliche Anlagen

Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist im Kerngebiet nicht zulässig (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), da sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u.a.). Nur **baugenehmigungs- und verfahrensfreie Baumaßnahmen** dürfen außerhalb von Ortschaften nach Einholung einer Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). Dies soll ermöglichen, das im Gebiet einfache, baugenehmigungsfreie Anlagen wie z.B. Sitzbänke oder Informationstafeln für die Freizeitnutzung, nach Überprüfung der Einwirkung auf die Schutzgüter aufgestellt werden können.

Im übrigen LSG wird für die **Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung** von baulichen Anlagen aller Art, das Anbringen von Werbeeinrichtungen und Informationstafeln, die Anlage von Erholungs- und Erschließungseinrichtungen, wie z.B. Bade- und Zeltplätzen, sowie den Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen eine Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde benötigt (§ 9 Nrn. 1 und 2), um die mögliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch die Eingriffe überprüfen zu können und ggf. zur schonenden Umsetzung des Bauvorhabens im Schutzgebiet die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Im gesamten LSG ist die **Instandsetzung bestehender baulicher Anlagen** im Rahmen des Bestandsschutzes nicht eingeschränkt. Auch genehmigte ottersichere Zäune haben Bestandsschutz und dürfen im Rahmen dessen instandgesetzt werden.



### Wegebau und -unterhaltung

Im Kernbereich ist die Wegeunterhaltung und -instandsetzung außerhalb der Waldlebensraumtypen freigestellt, jedoch ohne die Verwendung von Bauschutt oder Teer- und Asphaltaufrüchen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3), da das Einbringen von Stoffe, die den Boden oder das Wasser verändern oder gefährden könnten, unterbunden werden soll. Der Neu- und Ausbau von Wegen benötigt eine Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 1), um zu prüfen, ob er mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Die Unterhaltung der Wege in den Waldlebensraumtypen ist mit bis zu 100 kg pro qm milieuangepasstem Material freigestellt. Eine darüber hinaus gehende Instandsetzung bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme (§ 7 Abs. 6 Satz 3). Bei der Wahl des Materials zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen soll Material Verwendung finden, dass sowohl vom pH-Wert angepasst, also kalkfrei, ist, als auch möglichst aus der Region stammt. Das heißt, dass beispielsweise in bodensauren Eichenwäldern pH-saures Material verwendet werden soll. Insbesondere Bauschutt darf nicht eingebaut werden. Es sollen bei der Unterhaltung wie beim Neubau keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden.

In den Waldlebensraumtypen bedarf der Neubau der Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde, um zu prüfen, ob er mit dem Schutzzweck vereinbar ist (§ 7 Abs. 6 Satz 4).

### Verkehrssicherung

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt (§ 6 Abs. 2 Nr. 4). Bei notwendigen Maßnahmen, die Gehölze erheblich beeinträchtigen oder beseitigen, sind die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Hierbei sollen aber nur die wirklich erforderlichen Gehölze beschnitten oder ggf. entfernt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Gehölze beeinträchtigt werden. Die Gehölze stellen einen wesentlichen Bestandteil des Schutzzwecks dar. Eine Anzeige ist erforderlich, um Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können sowie aus Gründen der Dokumentation. Sie dürfen, wenn nötig, innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Bei Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ist § 44 BNatSchG zu beachten. Ist eine gegenwärtige Gefahr gegeben, kann eine Maßnahme auch sofort ausgeführt werden, jedoch ist dies anschließend unverzüglich anzuzeigen.

### Gehölzpflege

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes bedarf sowohl im Kernbereich als auch im übrigen Landschaftsschutzgebiet der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 6, § 9 Nr. 5). Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Fischotter, Vögel); sie dienen der Deckung und dem Biotopverbund. Die fachgerechte Gehölzpflege darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen (§ 6 Abs. 2 Nr. 19). Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen.

Es ist untersagt, nicht naturraumtypische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen im Kerngebiet zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 16). Ausgenommen davon sind die landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Bewirtschaftung sowie privat genutzte Gärten. Damit soll eine Veränderung des Charakters der Lebensräume durch Ausbreitung und Auskreuzung verhindert werden.

### Gebietsfremde, invasive Tiere oder Pflanzen

Es ist untersagt, invasive Arten im Kerngebiet einzubringen oder anzusiedeln. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt, da sie einzelne Arten verdrängen und somit auch charakteristische Artenzusammensetzungen von Lebensraumtypen verändern können (z. B. Pflanzen wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) oder Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*) und Tiere wie Waschbär (*Procyon lotor*) oder Bisam (*Ondatra zibethicus*)) (§ 4 Abs. 1 Nr. 15).

Zudem dürfen, außer in der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung sowie in privat genutzten Gärten, im Kerngebiet nur **naturraumtypische Arten** eingebracht und angesiedelt werden. Die Naturräume umfassen einen Ausschnitt der Landschaft, der aufgrund seiner Geofaktoren (Boden, Klima, Wasserhaushalt usw.) eine ähnliche Ausprägung hat, sodass sich dort auch eine typische Vegetation und Tierwelt feststellen lässt. Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Ostheide und Uelzener Becken (§ 2 Abs. 2), in der naturräumlichen Haupteinheit Lüneburger Heide. Es soll damit verhindert werden, dass z.B. durch die Bepflanzung öffentlicher Räume eine mögliche Ausbreitung der nicht naturraumtypischen Arten in die Lebensraumtypen hinein deren charakteristische Artenzusammensetzung negativ beeinflusst. Eine Ausbreitung über die erlaubten Bereiche hinaus soll dabei auch unterbunden werden. Diese Regelungen beziehen sich auch ausdrücklich auf den Besatz der Still- und Fließgewässer mit Fischarten.

Die **Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten** soll im Kernbereich bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor der Durchführung angezeigt werden.

Insbesondere entlang der Fließgewässer ist es von großer Bedeutung, dass diese fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Beseitigung auch fachliche Informationen zur

Identifikation der Art und der Durchführung gegeben werden können. Eine fehlerhafte Ausführung kann sogar zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung der Arten führen, z.B. durch die Verteilung der Saat. Durch den Vektor Fließgewässer kann sich dies auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe dieser Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung der invasiven und gebietsfremden Arten dokumentieren und auch Dritte, bei Nachfragen über den Grund für Eingriffe in die Natur, über die notwendige Beseitigung informieren.

Unter die Regelung fällt einerseits die Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014<sup>9</sup> als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)<sup>10</sup>. Andererseits fallen darunter auch weitere Arten und Maßnahmen, die ggf. nur regional bedeutsam sind. In einem Managementplan, der nur alle 10 Jahre aktualisiert wird, kann auf neu auftretende Arten oder Standorte nicht rechtzeitig reagiert werden.

#### Gentechnisch veränderte Organismen

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken führen wie der Auskreuzung mit oder der Verdrängung von Wildpflanzen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet und dies würde eine Florenverfälschung der charakteristischen Lebensraumtypen mit sich bringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 14). Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG<sup>11</sup> ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn die Prüfung ergibt, dass der Einsatz mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer unbeeinflussten Entwicklung werden gentechnisch veränderte Organismen im Kerngebiet daher nicht zugelassen.

#### Sonderkulturen

Die Neuanlage von Sonderkulturen wie Kurzumtriebsplantagen oder Heidelbeerkulturen – außer Weihnachtsbaumkulturen, siehe unten – kann den Charakter des Gebietes überprägen und verändern und ist daher im Kerngebiet nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§ 5 Abs. 1 Nr. 18). Bestimmte Arten, wie z.B. Kulturheidelbeeren haben zudem das Potenzial, sich in angrenzenden Gebieten auszudehnen, unter anderem auch in sensiblen Moorengebieten. Ausgenommen sind Weihnachtsbaumkulturen, für welche die Neuanlage verboten ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 17). Dies ist durch den intensiven Pflanzenschutzmitteleinsatz, den diese Kulturen benötigen, bedingt.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

<sup>10</sup> Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

<sup>11</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu Grünland sowie zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen.

### Pflanzenschutzmittel

Es ist im Kerngebiet verboten außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen sowie erwerbsgärtnerischen Nutzflächen Pestizide (Fungizide, Herbizide und Insektizide) einzubringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 20). Da diffuser Schadstoffeintrag zu den größten Gefährdungen der Gewässerbiotope und auch des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ führt, ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf den land- und forstwirtschaftlichen sowie erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem 5 m breiten Streifen von Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung verboten (§ 4 Abs. 1 Nr. 19). Ebenfalls nicht eingesetzt werden dürfen Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen, die dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. g), da es hierdurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Auf den übrigen Dauergrünlandflächen sind einzelpflanzen- oder horstweise Behandlungen zulässig, Behandlungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 12). Dies dient dem Schutz von Gewässern, dem Erhalt der Biodiversität auf den Grünlandflächen und dem Schutz des Bodens.

Im übrigen Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art einzubringen (§ 8 Nr. 3). Die letale Wirkung auf Pilze, Kräuter und Insekten soll auf nicht wirtschaftlich genutzten Flächen unterbunden werden, um im Schutzgebiet die Entwicklung der Biodiversität und ein vollständiges Arteninventar zu ermöglichen.

### Gewässerunterhaltung

Das WHG<sup>12</sup>, das NWG<sup>13</sup> und das BNatSchG sowie der Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung<sup>14</sup> dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hiernach gilt auch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG uneingeschränkt, worin es verboten ist, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Weiterhin gelten ausschließlich im Kerngebiet folgende Regelungen:

Die **Verrohrungen von Gewässern** oder Gewässerabschnitten sowie neue Ufer-, Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art in Gewässern herzustellen, ist verboten

---

<sup>12</sup> Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

<sup>13</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)

<sup>14</sup> Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

(§ 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 4). Weiterhin ist es verboten, Gewässer, einschließlich Teiche oder sonstige Kleingewässer, zu beseitigen, ihre Wasser- und Ufervegetation zu beschädigen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).

Die **Gewässerunterhaltung** unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme des Einsatzes von Grabenfräsen ist freigestellt, wobei an Gewässern zweiter Ordnung die Mahd der Ufer nur abschnittsweise oder einseitig zulässig ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 11). Arbeiten wie die Ufer- oder Sohlbefestigungen und Böschungsinstandsetzungsarbeiten sowie die Sohlräumung stehen unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 5). Bei Erteilung einer Erlaubnis sollten diese auch abschnittsweise oder einseitig erfolgen und außerhalb der Laichzeiten der Kieslaicher stattfinden.

Durch das abschnittsweise Nichträumen ist die Wiederbesiedlung mit insbesondere Insekten und Weichtieren schneller möglich und der Fischotter findet störungsfreie Zonen und gute Deckung durch eine hohe Strukturvielfalt mit Gehölzen, Hochstauden und Röhrrieten zur Wanderung entlang der Gewässer vor.

Eine **Grundräumung und Entschlammung von Teichen** ist nur unter Vermeidung von Sedimenteintrag in die Fließgewässer und mit Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig (§ 6 Abs. 3 Nr. 2). Im übrigen Landschaftsschutzgebiet wird für die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Teichen eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde benötigt (§ 9 Nr. 7).

Die bestehende Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere im Einzugsgebiet der entwässernden Gräben bleibt gewährleistet (§ 6 Abs. 2 Nr. 12), Instandsetzungsarbeiten müssen jedoch zuvor angezeigt werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 4). Eine zusätzliche Entwässerung darf dadurch aber nicht erfolgen.

#### Fischereiliche Nutzung und Angelnutzung

Im Kernbereich gilt: Zulässig ist die Ausübung der Fischerei unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der Unterwasservegetation und unter Verwendung von Reusen mit Otterschutzgittern oder Ausstiegshilfen (§ 6 Abs. 2 Nr. 15). Als Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie und streng geschützte Art gemäß BNatSchG ist die Erhaltung des Fischotters sicherzustellen. Die Reusenfischerei stellt ohne Otterschutzgitter oder Ausstiegshilfe eine erhebliche Beeinträchtigung dar, bei der Fischotter regelmäßig verenden. Im Rahmen der Angelfischerei darf das Bachbett vorsichtig betreten werden. Damit es nicht zu einer Verdrängung einheimischer Fischarten in den Gewässern kommt, ist der Fischbesatz nur mit einheimischen Arten erlaubt. Die Referenzfischfauna für die Ilmenau ist die Äschen-Region des Tieflandes und spiegelt die potenziell natürliche Artenzusammensetzung wider. Die Referenzfischfauna besteht aus den Arten: Aal, Äsche, Bachforelle, Bachneunauge, Dreistacheliger Stichling, Elritze, Gründling, Groppe und Schmerle.

Im übrigen Landschaftsschutzgebiet ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei freigestellt.

### Jagd

Die Regelungen der Jagd wurden nach den geltenden Arbeitsanweisungen durch das Niedersächsische Umweltministerium zur Zeit der Erstellung der Verordnung angefertigt. Dieser Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten gilt nach dessen Neufassung auch für Landschaftsschutzgebiete<sup>15</sup>. Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen.

Die **Anlage von Ansitzeinrichtungen** wie Hochsitzen, Malbäumen, Kirrungen, Salzlecksteinen usw., die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist im Gebiet freigestellt (§ 6 Abs. 2 Nr. 16). Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen. Zum Schutz der in diesem LSG vorkommenden schutzwürdigen Säugetierarten und ihrer Jungtiere, insbesondere des Fischotters sind keine Totschlagfallen, sondern nur Lebendfallen, die vollständig verdunkelt werden (z.B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte), zulässig. Nur dadurch lassen sich gravierende Verletzungen oder Tötungen vermeiden.

Zu beachten ist der Erlaubnisvorbehalt für die **Neuanlage von Wildäckern**, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen bei der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 16). Bei der Anlage dieser Einrichtungen bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten § 30-Biotopen, Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden sollen und die Schutzzweckverträglichkeit daher im Einzelfall zu prüfen ist. Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz<sup>16</sup> und die Anwendungsverordnung<sup>17</sup> dazu zu beachten. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt.

Im übrigen Landschaftsschutzgebiet ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt.

### Imkerei

Die Durchführung der Imkerei ist im Kernbereich freigestellt. Die Errichtung von Anlagen, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen, ist freigestellt (§ 6 Abs. 2 Nr. 5). Sie stellt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar.

### Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung des Kernbereichs ist nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit besonderen Auflagen freigestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), ausgenommen davon ist jedoch das Verfüllen von Bodensenken auf Ackerflächen, für das eine Erlaubnis

---

<sup>15</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten

<sup>16</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist"

<sup>17</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

benötigt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 11). Speziell zum Schutz der Gewässer muss das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeweils 5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung sowie die Nutzung jeweils 2,5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleiben (§ 5 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 Nr. 1).

Diese Abstände zu den Fließgewässern dienen als **Pufferstreifen** und sollen vor allem Stoffeinträge in das Gewässer minimieren. Es ist fachlich anerkannt, dass eine Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung im Uferbereich sowie Nährstoff-, Schadstoff-, Sand- und Sedimenteintrag zu den großflächigen und stärksten Gefährdungen des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ führen.

Im übrigen Landschaftsschutzgebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung entsprechen der guten fachlichen Praxis freigestellt (§ 10 Nr. 6). Es ist möglich, nach der Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen.

#### Regelungen auf Dauergrünland im Kerngebiet

Dauergrünland umfasst Grünland, das mindestens 5 Jahre nicht als Acker genutzt wurde. Es ist charakteristischer Bestandteil der Flussaue. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt weniger auf dem Schutz des Arteninventars der (teils intensiv genutzten) Dauergrünlandflächen, sondern stärker im Bereich der Auswirkungen der Flächenbewirtschaftung auf die Gewässer (u.a. FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) und die im und am Gewässer vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 4).

Die besonderen Grünlandbiotope des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sind auch Dauergrünland, für sie gelten neben diesen Bestimmungen aber zusätzliche Auflagen, die weiter unten gesondert aufgeführt werden, da bei Ihnen das Arteninventar besonders schutzwürdig ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. e).

Um einen Eintrag von Sedimenten (und damit u. a. Phosphate) aus den Grünlandflächen in das Gewässer weitestgehend zu reduzieren, ist eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke auf allen Dauergrünlandflächen im Gebiet erforderlich. Des Weiteren soll der Charakter des Gebietes als grünlandgeprägte Niederung erhalten bleiben.

Eine **Grünlanderneuerung und die Durchführung von Neueinsaaten sowie eine Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart** ist daher nicht zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a und b).

Dies gilt auch für eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Totalherbiziden) mit dem Ziel der Narbenerneuerung, die als Grünlanderneuerung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b verboten ist. Die Durchführung von Nachsaaten ist auf Dauergrünland im Breitsaat- Scheibendrilla- oder Schlitzdrillverfahren sowie durch Handaussaat zulässig (§ 6 Abs. 2 Nr. 13), um die Grasnarbe auf Flächen zu verbessern, die insbesondere durch Wildschweinschäden oder Fahrspuren geschädigt wurde. Die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG umfasst in empfindlichen Gebieten wie z. B. auf Standorten mit hohem Grundwasserstand einen Grünlandumbruch ohnehin nicht. Dauergrünland in FFH-Gebieten, das bereits am

1.1.2015 Bestand hatte, ist gemäß ELER-Förderrichtlinie<sup>18</sup> als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft und darf nicht umgebrochen werden. Die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a und b stellen daher für die Empfänger von Direktzahlungen (nahezu alle erwerbsmäßigen Landwirte) keine zusätzliche Einschränkung dar. Sie wären jedoch auch ohne die Vorgaben der Förderrichtlinie erforderlich.

Der Umbruch von Grünlandflächen und die Umwandlung in Ackerflächen führen u.a. zu verstärkten stofflichen Einträgen in die Gewässer und zum Verlust der Vernetzungsfunktion der Flächen. Sowohl in Bezug auf die charakteristischen Arten des Fließgewässer-Lebensraums als auch in Bezug auf die gewässergebundenen Anhang-II-Arten ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. In diesem Fall wäre ein Grünlandumbruch als Projekt nach § 34 BNatSchG zu sehen und würde einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die **Beseitigung von Wildschäden** ist auf Dauergrünland freigestellt (§ 6 Abs. 2 Nr. 14). Die Nachsaat ist nur auf den betroffenen Bereichen zulässig und erlaubt eine nichtwendende Bodenbearbeitung.

Das **Verbot der Düngung nach dem 15. Oktober** (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) soll die Nährstoffauswaschung im Herbst reduzieren, um sowohl die Gewässer als auch die Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine späte Düngemittelgabe am Ende der Vegetationszeit wird im Regelfall von den Pflanzen nur in geringerem Maße aufgenommen. Das Risiko einer Auswaschung in das Gewässer ist damit erhöht. Die Düngung mit **Geflügelkot und Klärschlamm** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes untersagt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. c). Durch den hohen Stickstoffgehalt kommt es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope.

Die Grünlandflächen können als Wiese, Weide oder Mähwiese genutzt werden. Eine erhebliche Schädigung der Grasnarbe ist jedoch untersagt (§ 4 Abs. 2 lit. d)

Durch die **Lagerung von Mieten** auf den Grünlandflächen kann es zu Stoffeinträgen und der Schädigung von Biotopen kommen. Daher ist sie verboten. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison von insbesondere Strohballen, Gewässeraushub oder Holz und anschließendem Abtransport fällt nicht unter den Begriff „Mieten“ und ist daher zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. e).

Die Unterhaltung und Instandsetzung von **Viehtränken** mit Ansaugleitung sowie von Einfriedungen – auch in wolfsicherer Art – und Weideunterständen ist grundsätzlich zulässig (§ 6 Abs. 2 Nrn. 6 und 7). Weidezäune und Viehtränken dürfen zudem ohne Einschränkung neuerrichtet werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 7). Die Neuerrichtung von Weideunterständen auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise steht unter Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 13).

Zur Bekämpfung von stark auftretenden unerwünschten Kräutern oder Schädlingen ist ein punktuellerer **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** erlaubt (§ 5 Abs. 1 Nr. 12). Punktueller Einsatz bedeutet die Behandlung von Einzelpflanzen bzw. Horsten. Es sollen damit hauptsächlich Problemarten wie die großblättrigen Ampferarten bekämpft werden.

---

<sup>18</sup> ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums



Für die Durchführung eines flächigen Einsatzes, der über den punktuellen Einsatz hinausgeht, ist die vorherige Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Der flächige Einsatz zur Behandlung von niedrigen und flächig wachsenden Kräutern wie insbesondere des Kriechenden Hahnenfußes vernichtet in der Regel fast alle zweikeimblättrigen Kräuter und damit auch viele wertvolle Arten der mesophilen Grünländer und stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die zum Schutz der Artenvielfalt nicht generell freigestellt werden kann.

#### Regelungen auf Mageren Flachland-Mähwiesen

Die mageren Flachland-Mähwiesen stellen einen FFH-Lebensraumtyp (6510) dar, der in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden ist und einen hohen Artenreichtum aufweist. Daher sind für um den Erhalt diesen Lebensraumtyp sicherzustellen, sind strengere Schutzvorschriften als für die übrigen Dauergrünlandflächen nötig. Ziel ist es, dass die charakteristischen Pflanzenarten, die bei diesem Lebensraumtyp im Vordergrund stehen, langfristig Bestand haben und sich entwickeln können. Es sind sowohl die für das normale Dauergrünland festgelegten Beschränkungen einzuhalten, als auch die zusätzlichen Beschränkungen, die nur auf diesen Flächen gelten.

Die **maschinelle Bodenbearbeitung** ist auf den Zeitraum vom 1.6. bis zum 28./29.2. beschränkt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. a), um bodenbrütende Vögel in der Brutphase nicht zu stören und ein reichhaltiges Bodenleben zu fördern. Zu den zeitweise verbotenen bodenbearbeitenden Maßnahmen zählen insbesondere Walzen, Striegeln und Schleppen.

Das Aufbringen von **organischem Dünger** mit Ausnahme von Festmist ist verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. b). Festmist ist für die Tier- und Pflanzenwelt wesentlich verträglicher. Der darin gebundene Stickstoff wird langsamer freigesetzt. Er hat bodenverbessernde Eigenschaften. Andere organische Dünger sind für viele Tier- und Pflanzenarten zu aggressiv und würden zu erheblichen Beeinträchtigungen sowie zu Stoffeinträgen führen.

Es darf nach dem ersten Schnitt mit insgesamt 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Kalenderjahr gedüngt werden. Eine frühere Düngung würde ein frühes Wachstum konkurrenzstarker Gräser fördern, welches zu einer Verdrängung anderer Kräuter und Gräser und damit zu Artenarmut führt. Zum Erhalt des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ ist man auf eine extensive Nutzung angewiesen. Empfohlen werden je nach Standort 30-60 kg Gesamtstickstoff (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. c).

Es dürfen maximal **zwei Mahdtermine** stattfinden, der früheste am 1.6. eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. d). Eine häufigere und zu frühe Mahd würde dazu führen, dass einige Arten nicht zur Samenreife kommen und dadurch auf einen längeren Zeitraum gesehen verschwinden. Zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt ist diese Beschränkung notwendig. Das Mahdgut darf, um Verfilzungen zu vermeiden und Nährstoffe zu entfernen, nicht über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus auf der jeweiligen Fläche liegen bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. h). Es darf eine **Nachbeweidung** mit 2 Großvieheinheiten/ha durchgeführt werden. Eine Großvieheinheit entspricht ungefähr 500 Kilogramm Tiergewicht (entspricht einem Rind oder 10 Schafen) (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 lit. e).

Der Lebensraumtyp zeichnet sich dadurch aus, dass er Arten umfasst, die durch eine Mahdnutzung gefördert werden und bei intensiver Beweidung verdrängt werden. Diese ist daher auszuschließen. Der Vertritt wird einerseits durch die Begrenzung der Anzahl der Weidetiere und andererseits durch das Verbot der Zufütterung auf ein verträgliches Maß beschränkt. Das **Verbot der Zufütterung** bezieht sich auf die zusätzliche Bereitstellung von Futter, während sich die Tiere auf der Lebensraumtypfläche befinden. Ziel ist, dass die Fläche nur für den Weidegang genutzt und damit der Vertritt reduziert wird. Des Weiteren sollen keine zusätzlichen Nährstoffe in die Fläche gelangen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. f).

**Nachsaaten** sowie Maßnahmen zur **Beseitigung von Wildschweinschäden** sind mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 14,15). In besonders dringenden Fällen, die eine schnelle Beseitigung der Schäden erfordern, kann mit einer zeitnahen Erteilung der Erlaubnis gerechnet werden. In der Erlaubnis wird dann geregelt, dass die Nachsaaten wie auf normalem Dauergrünland im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder per Hand durchzuführen sind.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (sowohl flächig als auch punktuell) ist auf mageren Flachland-Mähwiesen nicht zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 lit. g). Gemäß Pflanzenschutzgesetz<sup>19</sup> und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>20</sup> ist bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sowohl direkte Auswirkungen durch unmittelbare Vergiftungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Vergleich zum normalen Dauergrünland ausgeschlossen.

### **Regelungen zur Forstwirtschaft (§ 7)**

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 7 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen freigestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2).

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich einerseits aus dem allgemeinen Schutzzweck (§ 2 Abs. 1) und andererseits aus dem besonderen Schutzzweck, der in § 2 Abs. 4 beschrieben wird. Insbesondere die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen und Arten begründet die forstlichen Regelungen auf Lebensraumtypenflächen zur Erreichung eines günstigen

---

<sup>19</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

<sup>20</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

Erhaltungszustandes (Runderlasse des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald<sup>21</sup>). Ein günstiger Erhaltungszustand (Bewertung mit „A“ oder „B“) drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte mit charakteristischen Arten aus. Hinweise zur Anwendung der bindenden Vorgaben des Walderlasses werden in dem Leitfaden „Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern“<sup>22</sup> gegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypen-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine eindeutigen Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit Lebensraumtypen stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Waldstruktur sind die Erhaltung und Entwicklung von Altholzanteilen, das Belassen und Entwickeln von Habitatbäumen und Totholz sowie eine Fernnutzung oder Nutzung durch Lochhieb.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Baumartenzusammensetzung sind die Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten, auch bei der künstlichen Verjüngung.

Maßnahmen für intakte Waldstandorte sind die Beschränkung der Befahrung und Bodenbearbeitung, die Regelungen zur Entwässerung, zur Bodenschutzkalkung, zur Düngung und zum Wegebau.

Im übrigen Landschaftsschutzgebiet ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt (§ 10 Nr. 6).

#### Allgemeine Verbote

Die allgemeinen Verbote finden sich in § 7 Abs. 2.

Die **zusätzliche Entwässerung** ist im gesamten Waldgebiet verboten, um den Charakter des Gebietes zu erhalten und um einen Schutz des Fließgewässers und seiner anhängenden wassergeprägten Lebensräume zu erreichen. Insbesondere die Neueinrichtung oder Vertiefung von Gräben stellt für wasserabhängige Lebensräume eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist daher verboten.

Die **Umwandlung von Laub- in Nadelwald** ist nicht zulässig, da bis auf die Waldkiefer die übrigen Nadelbaumarten nicht lebensraumtypisch sind. Die Fichte kann durch starke Ausbreitung auch auf wertvolle Lebensraumtypenflächen dazu führen, dass eine Fläche ab einem bestimmten Anteil im Bestand nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann.

---

<sup>21</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

<sup>22</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

Laub- und Laubmischwälder stellen die natürliche standortheimische Vegetation in dieser Region dar und bieten daher einer größeren Anzahl an heimischen Tier- und Pflanzenarten einen gut ausgestatteten Lebensraum.

Das **aktive Einbringen und die Förderung von gebietsfremden Arten** wie insbesondere der Douglasie ist auf den Flächen, die keinen LRT darstellen, über einen prozentualen Anteil von 20 % hinaus untersagt. Ein größerer Anteil kann dazu führen, dass sich diese Arten auch in die Lebensraumtypen ausbreiten. Dadurch kann sich die Artenzusammensetzung in diesen nachteilig verändern: Bei einem Anteil von 10-30 % gebietsfremder Arten in Lebensraumtypen kann sich der Erhaltungszustand verschlechtern oder die Einstufung als Lebensraumtyp aberkannt werden. Es ist verboten, invasive Baumarten zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 15).

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)<sup>23</sup> stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-RL) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im LSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf diesem Standort und in diesem Lebensraumtyp keine lebensraumtypische Art und wird daher nicht als solche in § 7 Abs. 9 aufgeführt.

Die Liste der sich invasiv verhaltenden Arten ist nicht abschließend und kann ggf. auch andere als in der Verordnung angegebene Arten beinhalten.

Der Holzeinschlag in Form eines **Kahlschlages größer als 0,5 Hektar** ist verboten, um gut aufgebaute und strukturierte Wälder und ein Mosaik an Waldentwicklungsphasen zu bewahren. Im Gebiet kommen viele kleinteilige Wälder vor und das Waldinnenklima sollte erhalten bleiben.

Der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist im gesamten Wald im Kerngebiet; verboten, da die vorhandenen Waldbereiche ohnehin überwiegend klein und verzahnt mit den verschiedenen Schutzgegenständen (Wald-LRT, Fließgewässer usw.) sind. Der negative Einfluss auf die Schutzgegenstände soll damit minimiert werden.

Ein darüberhinausgehender **flächiger Einsatz** sonstiger Pflanzenschutzmittel (Insektizide) kann bei großflächigerem Befall notwendig werden und ist dann zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Insbesondere in Ausnahmesituationen z.B. bei Auftreten von Kalamitäten ist eine flächige Ausbringung mit Anzeige zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen, aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen.

---

<sup>23</sup> BFN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

### Allgemeine Gebote

Es ist erforderlich auch für die Nicht-Lebensraumtypenflächen Vorgaben bezüglich der Artenzusammensetzung und Habitatstruktur zu machen (§ 7 Abs. 3).

Geregelt wird das Belassen von mindestens einem Stück **liegendem oder stehendem starkem Totholz** je vollem Hektar Waldfläche, um den allgemeinen Schutzzweck für das LSG zu sichern und auch, um den charakteristischen Arten wie z.B. den Fledermäusen einen gut ausgestatteten Lebensraum zu bieten. So sind für viele dieser Arten Altbäume und Totholz wichtig.

Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt.

Erkennbare besetzte Horste von Vögeln oder andere **Habitatbäume** sind aufgrund des Artenschutzes zu erhalten (siehe Erläuterungen zu Habitatbäume zu den speziellen Geboten § 7 Abs. 6).

### Spezielle Regelungen auf LRT-Flächen

Auf den **Lebensraumtypenflächen** „Hainsimsen-Buchenwälder“, „Waldmeister-Buchenwälder“, „Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder“, „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche“ und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ müssen weitere Auflagen zu folgenden Punkten eingehalten werden:

#### **Befahren**

Das Befahren z.B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 1).

#### **Düngung**

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht und verboten ist (§ 7 Abs. 4 Nr. 2).

#### **Bodenbearbeitung**

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde (§ 7 Abs. 4 Nr. 3). Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzwweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

#### **Bodenschutzkalkung**

Eine Waldkalkung kann durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist (§ 7 Abs. 4 Nr. 4).

### **Kahlschlag**

In allen Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel- oder Lochhieb sowie Einzelstammnutzung erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd.

Da für die Verjüngung der Eiche, aufgrund ihrer lichtökologischen Eigenschaften, eine größere belichtete Fläche benötigt wird, ist in Eichen-Lebensraumtypen ein Kahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt (§ 7 Abs. 4 Nr. 5) und bedarf bei einer Größe von bis zu einem Hektar einer Erlaubnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 5 Nr. 2).

### **Holzentnahme**

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können (§ 7 Abs. 5 Nr. 1). Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

### **Wegebau**

Bei der Wegeunterhaltung ist nur der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem, standorttypischen Material pro Quadratmeter freigestellt (§ 7 Abs. 6 Satz 3), um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. Sand, Kies und gereinigte gebrochene Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m<sup>3</sup> Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen (§ 7 Abs. 6 Satz 4), da dies unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### **Feinerschließungslinien**

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein (§ 7 Abs. 6 Satz 2). Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz- bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige

Sandböden gelten als gering befahrensempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten als erheblich befahrensempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope wie Auwälder oder Bruchwälder sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrensempfindlichen Lebensraumtypen werden aufgrund der nassen bis feuchten Standorte insbesondere die Auenwälder mit Erle, Esche und Weide gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (siehe Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43).

### **Spezielle Gebote bei Holzeinschlag und Pflege**

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege (§ 7 Abs. 6 Satz 1) ist ein **Altholzanteil** von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebene“ mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind.

Aus Altholz können sich **Habitatbäume** (Totholz) entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Es sind pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber, einen Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich sind.

Bei kleinflächigen Waldbeständen unter einem Hektar Größe und Beständen, die keine vollständigen Hektarflächen ergeben, sind die normierten Gebote je angefangenen Hektar anteilig zu befolgen (§ 7 Abs. 6 Satz 1). Die Erhaltung eines Baumes benötigt eine Lebensraumtypenfläche von ca. 0,3 Hektar. Das bedeutet, dass z. B. bei 1,1 Hektar Waldfläche 3 Altholzbäume oder 2 Totholzbäume zu erhalten wären; bei 1,9 Hektar sind 5 Altbäume und 3 Totholzbäume zu erhalten.

### **Totholz**

Es sind zwei Stück liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen (§ 7 Abs. 6 Satz 1).

### **Erhalt lebensraumtypischer Baumarten**

Auf 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers sind lebensraumtypische Baumarten, die weiter unten beschrieben werden, zu erhalten oder bei Fehlen durch Zulassen zu entwickeln (§ 7 Abs. 6 Satz 1).

### **Verjüngung**

Bei der künstlichen Verjüngung sind nur lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, auf 80 % der Verjüngungsfläche müssen es lebensraumtypische Hauptbaumarten sein, um den Erhaltungszustand zu verbessern (§ 7 Abs. 6 Satz 1). Auf Flächen mit den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) gilt Absatz 3 Nr. 7 mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

### **Erstaufforstung**

Erstaufforstungen fallen unter den Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8), da sie dem Schutzzweck entgegenstehen können. Daher ist es notwendig zu überprüfen, ob der Schutzzweck durch eine Erstaufforstung beeinträchtigt werden kann, bevor eine Erlaubnis zur Durchführung erteilt wird. Insbesondere die Aufforstung von Grünlandflächen in der Aue soll vermieden werden. Zudem muss es der Naturschutzbehörde möglich sein, durch diese Regelung Einfluss u.a. auf die Baumartenwahl zu nehmen.

### **Bewirtschaftungsplan**

Da sich Teile des Gebietes im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden dort Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt (§ 7 Abs. 8). Der Bewirtschaftungsplan wird von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Auf Privatwaldflächen erstellt die zuständige Naturschutzbehörde einen Managementplan oder Maßnahmenblätter. Einige Maßnahmen, die anzeige- oder erlaubnispflichtig sind, können in dem Bewirtschaftungsplan geregelt werden. Dies sind auch Veränderungen des Wasserhaushaltes und die folgenden Regelungen:

Bodenbearbeitung, Bodenschutzkalkung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Wegebau.

Andere Regelungen können dagegen nicht in einem Bewirtschaftungsplan oder Managementplan festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die anlassbezogen beurteilt werden müssen oder die aufgrund anderer Vorgaben einer Prüfung oder Kenntnisnahme bedürfen. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der



Lebensraumtypen. Diese Pläne basieren auf den alle 10 Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen oder den durchgeführten Basiserfassungen bzw. Aktualisierungen hierzu, die nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels<sup>24</sup> und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen<sup>25</sup> durchgeführt werden. Die vorkommenden Lebensraumtypen werden zu einem Gesamterhaltungszustand aggregiert. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes<sup>26</sup> definiert.

### **Lebensraumtypische Baumarten**

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010<sup>27</sup> entnommen wurden (§ 7 Abs. 9). Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

### Befreiungen

Von den Verboten der §§ 3, 4 und 8 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden (§ 11). Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3-6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Landschaftsschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und den übrigen Belangen abgewogen.

---

<sup>24</sup> Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. Oder: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluessel/kartierschluessel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

<sup>25</sup> Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

<sup>26</sup> Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

<sup>27</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

Wenn aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder wegen einer unzumutbaren Härte eine Befreiung von den Ver- und Geboten gewährt werden soll, muss die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sein (§ 41 NAGBNatSchG).

#### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 10) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3-10 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 12) erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden kann. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist.

Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet eine zu duldenende Maßnahme.

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt und vor der Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise benachrichtigt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in

Landschaftsschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

Entwurf